

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt, die anliegende Neufassung der Hundesteuersatzung mit dem Zusatz, dass die Steuerermäßigung des § 4 Abs. 3 in der zurzeit gültigen Fassung der Hundesteuersatzung für den 1. Hund beibehalten werden soll, zu beschließen.